

Der BGH weist abschließend darauf hin, dass die Vorschrift des § 850d ZPO nicht auf jede Vollstreckungsmaßnahme anwendbar ist, sondern allein die Pfändbarkeit von Arbeits-einkommen regelt, und verweist auf die Möglichkeit der Vollstreckung des Unterhaltstitels eines privilegierten voll-jährigen Kindes in anderweites Vermögen des Unterhalts-schuldners.

Eine Besprechung der Entscheidung ist für FF Heft 5/2003 vorgesehen.

### Zur Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern

§§ 1601, 1603 Abs. 1 BGB

BGH, Urt. v.19.3.2003 – XII ZR 123/00 – (OLG Frankfurt)

1. a) Bei der Inanspruchnahme auf Zahlung von Elternunterhalt ist der Wohnwert eines Eigenheims grundsätzlich nicht mit der bei einer Fremdvermietung erzielbaren objektiven Marktmiete, sondern auf der Grundlage des unter den gegebenen Verhältnissen ersparten Mietzinses zu bemessen.
- b) Zur Berücksichtigung des Tilgungsanteils von Darlehensraten, die auf zur Finanzierung des Eigenheims eingegangene Verbindlichkeiten geleistet werden.
2. Zur Abzugsfähigkeit von Lebensversicherungsprämien.
3. Der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende angemessene Eigenbedarf kann in der Weise bestimmt werden, dass der den (Tabellen-)Selbstbehalt übersteigende Betrag des zu berücksichtigenden Einkommens nur zur Hälfte für den Elternunterhalt einzusetzen ist und im Übrigen den Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen erhöht.

*Anm. der Red.:* Das – zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehene – Urteil ist abgedruckt in NJW 2003, 2306 und FamRZ 2003, 1179 mit Anm. von *Klinkhammer*, a.a.O., S. 1182.

Zu den beiden bisherigen Urteilen des BGH zum Elternunterhalt vgl. FF 2003, 28 und 156 (jeweils: LSe mit *Anm. der Red.*).

### Haftung des Rechtsanwalts bei „Scheidung“ einer Nichtehe

§§ 15a, 17 Abs. 2 EheG a.F. (Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB; § 1310 BGB); Art 6 Abs. 1 GG – §§ 675, 276, 1310 Abs. 1 BGB (§ 11 Abs. 1 EheG a.F.) – §§ 675, 249, 254, 839 Abs. 2 S. 1 BGB

BGH, Urt. v. 13.3.2003 – IX ZR 181/99 – (OLG München)

1. Eine vor einem nicht gem. § 15a Abs. 1 EheG ermächtigten Geistlichen in Deutschland geschlossene Ehe kann zivilrechtlich nicht allein durch ein Zusammenleben der Verheirateten als Ehegatten geheilt werden.
2. Den Grundsatz, dass Ehen in Deutschland regelmäßig nur unter Mitwirkung eines Standesbeamten wirksam geschlossen werden können, muss jeder Rechtsanwalt beachten, der einen Mandanten in einer eherechtlichen Auseinandersetzung berät.
3. Betreibt ein Rechtsanwalt eine Ehescheidungsklage für einen Mandanten, obwohl dieser erkennbar keine

wirksame Ehe geschlossen hatte, so wird die Haftung des Anwalts für die Schäden, die dem Mandanten aus der Scheidung erwachsen, regelmäßig nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass auch das Familiengericht das Vorliegen einer Nichtehe hätte erkennen und deswegen die Scheidungsklage hätte abweisen müssen.

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 838 mit Anm. von *Borgmann* (a.a.O. S. 844), FPR 2003, 355 und NJW-RR 2003, 850.

Zu LS 3.: Der BGH betrachtet den von der Vertragsverletzung des beklagten Rechtsanwalts ausgehenden Zurechnungszusammenhang „– auch unter Berücksichtigung des Beschl. des Bundesverfassungsgerichts v. 12.8.2002 (NJW 2002, 2937 – *Anm.*: vgl. FF 2002, 181) – nicht dadurch unterbrochen ..., daß das angerufene Familiengericht die Unwirksamkeit der Eheschließung ebenfalls übersehen hat.“ Kritisch dazu: *Borgmann* (a.a.O. S. 845).

### Haftung des Rechtsanwalts bei Weiterleitung von Kindern zustehenden Versicherungsleistungen auf deren Konten in Kenntnis der beengten wirtschaftlichen Verhältnisse des gesetzlichen Vertreters der Kinder

§§ 675, 249, 1642 BGB

BGH, Beschl. v. 15.5.2003 – IX ZR 340/99 – (KG Berlin)

Ein Rechtsanwalt handelt pflichtwidrig, wenn er Kindern zustehende Versicherungsleistungen in Kenntnis der beengten wirtschaftlichen Verhältnisse des gesetzlichen Vertreters der Kinder auf deren Konten weiterleitet, ohne zuvor das Ergebnis der Überprüfung der sorgerechlichen Zuverlässigkeit des gesetzlichen Vertreters durch das Vormundschaftsgericht abzuwarten. (*Leitsatz der Redaktion*)

Die Revision des Bekl gegen das Urt. des 10. Zivilsenats des Kammergerichts v. 13.9.1999 wird nicht angenommen.

...

*Gründe:* Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 554b ZPO a.F.).

Der zwischen den Parteien geschlossene Anwaltsvertrag begründete die allgemeine Vertragspflicht des Bekl, die Kl als seine Auftraggeberinnen vor Schäden zu bewahren, soweit solche voraussehbar und vermeidbar waren (vgl. nur *Senatsurt.* v. 20.6.1996 – IX ZR 106/95, WM 1996, 1832, 1834). Die Auffassung des Berufungsgerichts, aufgrund der ihm bekannten erheblichen Bedenken bezüglich der sorgerechlichen Zuverlässigkeit des Kindesvaters und der sich daraus ergebenden Gefährdungslage hätte der Bekl die Weiterleitung der Versicherungsleistungen erst nach einer institutionalisierten Sicherung gegen unbefugte Verwendung oder nach Bestätigung der sorgerechlichen Zuverlässigkeit des Kindesvaters durch das Vormundschaftsgericht veranlassen dürfen, ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat verfahrensfehlerfrei festgestellt, dass eine Gefährdungslage bestand, bei der pflichtwidrige Verfügungen des Kindesvaters über die Kontenguthaben zum Nachteil der Kl drohten. Dem Bekl war aus der Vertretung des Kindesvaters im familienrechtlichen Verfahren im November 1993 bekannt, dass das Einkommen des Kindesvaters von ca. 1.300 DM monatlich zum damaligen Zeitpunkt bei weitem nicht ausreichte, neben der Monatsmiete von 1.240 DM Unterhaltsleistungen an die Kl und Tilgungsleistungen auf den Schuldenbetrag i.H.v. ca. 20.000 DM zu erbringen. Rechtsfehlerfrei hat das Beru-

fungengericht den Parteivortrag dahin gewürdigt, dass Anhaltspunkte für veränderte Einkommensverhältnisse des Kindesvaters bis Ende Dezember 1994 nicht zu ersehen sind. Der Bekl hat selbst nicht behauptet, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kindesvaters zwischen November 1993 und Dezember 1994 wesentlich verbessert hätten, sondern hat die Auffassung vertreten, es sei nicht seine Aufgabe gewesen, die Vermögensverhältnisse des Kindesvaters zu erforschen. Soweit die Einkommensverhältnisse des Kindesvaters dem Bekl bekannt waren, begründeten sie aber, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen hat, die Gefahr, dass der Kindesvater die den Kl zustehenden Versicherungsleistungen unter Verstoß gegen § 1642 BGB für eigene Zwecke verwendete.

Bei pflichtgemäßem Verhalten des Bekl wäre der geltend gemachte Schaden nicht eingetreten. Das Vormundschaftsgericht hat nach der mit Schreiben des Bekl v. 3.4.1995 erfolgten Mitteilung über den Eingang der Versicherungsleistungen den Kindesvater aufgefordert, die Konten mit einem Mündelsperrvermerk zu versehen (...), und hat ihm, nachdem er dieser Aufforderung nicht nachkam, die Vermögenssorge entzogen. Hätte der Bekl von der Weiterleitung der Gelder vor der Mitteilung an das Vormundschaftsgericht abgesehen und damit nach der Mitteilung bis zum Nachweis des vom Vormundschaftsgericht geforderten Mündelsperrvermerkes oder – bei Nichtbefolgen der entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Verfügung durch den Kindesvater – bis zum Entzug der Vermögenssorge zugewartet, wozu er zur Schadensverhütung den Kl gegenüber vertraglich verpflichtet war, hätte der Kindesvater die nachteiligen Kontoverfügungen nicht vornehmen können.

*Anm. der Red.:* Die Mutter der minderjährigen Kl hatte bei einer Lebensversicherungs-AG einen Versicherungsvertrag geschlossen, dessen Begünstigte im Versicherungsfall die Kl sein sollten. Im Dezember 1993 war die Mutter verstorben; die elterliche Sorge für die Kl stand nunmehr dem Kindesvater zu.

### **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Verweigerung der Einwilligung des Betreuers in eine ärztlicherseits angebotene lebenserhaltende oder -verlängernde Behandlung beim Vorliegen einer sog. Patientenverfügung des Betreuten**

§§ 1896, 1901, 1904 BGB

BGH, Beschl. v. 17.3.2003 – XII ZB 2/03 – (OLG Schleswig)

- 1. Ist ein Patient einwilligungsunfähig und hat sein Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen, so müssen lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn dies seinem zuvor – etwa in Form einer sog. Patientenverfügung – geäußerten Willen entspricht. Dies folgt aus der Würde des Menschen, die es gebietet, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist. Nur wenn ein solcher erklärter Wille des Patienten nicht festgestellt werden kann, beurteilt sich die Zulässigkeit solcher Maßnahmen nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten, der dann individuell – also aus dessen Lebensentscheidungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen – zu ermitteln ist.**
- 2. Ist für einen Patienten ein Betreuer bestellt, so hat dieser dem Patientenwillen gegenüber Arzt und Pflegepersonal in eigener rechtlicher Verantwortung und**

**nach Maßgabe des § 1901 BGB Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Seine Einwilligung in eine ärztlicherseits angebotene lebenserhaltende oder -verlängernde Behandlung kann der Betreuer jedoch nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts wirksam verweigern. Für eine Einwilligung des Betreuers und eine Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ist kein Raum, wenn ärztlicherseits eine solche Behandlung oder Weiterbehandlung nicht angeboten wird – sei es, dass sie von vornherein medizinisch nicht indiziert, nicht mehr sinnvoll oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist. Die Entscheidungszuständigkeit des Vormundschaftsgerichts ergibt sich nicht aus einer analogen Anwendung des § 1904 BGB, sondern aus einem unabwiesbaren Bedürfnis des Betreuungsrechts.**

### **3. Zu den Voraussetzungen richterlicher Rechtsfortbildung.**

*Anm. der Red.:* Die – zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehene – Entscheidung ist abgedruckt in NJW 2003, 1588 und FamRZ 2003, 748 mit Anm. von Lipp (a.a.O. S. 756).

■ **Anmerkung:** Die Entscheidung des BGH befasst sich mit der Frage, ob ein Behandlungsabbruch, den ein Betreuer in Bindung an den Patientenwillen anordnet, besser: ob die Verweigerung der Einwilligung des Betreuers in weitere lebenserhaltende Maßnahmen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf.

Die Entscheidung war nach Diskussion über die Entscheidungen des OLG Frankfurt/M, FamRZ 2002, 575 und OLG Karlsruhe, FamRZ 2002, 488, beide wandten § 1904 BGB analog auf diesen Fall an und unterstellten den Abbruch einer Weiterbehandlung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist nach BGH auch dann erforderlich, wenn der Betreuer bei Vorliegen einer wirksamen Patientenverfügung und in Übereinstimmung mit der Auffassung des Arztes, dass heilende oder den Gesundheitszustand bessernde Behandlungen nicht existieren, die Einwilligung in die weitere Behandlung verweigert. Er handelt dann zwar in Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten, dessen Selbstbestimmungsrecht vorrangig zu achten ist. Der BGH hat damit die Bedeutung der Patientenverfügung hervorgehoben, die allerdings nicht allzu lange Zeit zuvor zum Ausdruck gekommen sein sollte. Nach wie vor muss deshalb empfohlen werden, zunächst eine Patientenverfügung ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand und das Alter zu errichten, aber auch diese – jährlich – zu bestätigen.

Lipp kritisiert in FamRZ 2003, 756 die Entscheidung des BGH, da die Patientenverfügung als Ausdruck der Privatautonomie des Betreuten vollständig entwertet werde. Es sei nicht wirklich der Betreuer, der entscheide, sondern der Patient selbst. Der Schutz durch ein Genehmigungsverfahren sei nicht erforderlich. Trotz der gestärkten Bedeutung des durch Vorliegen einer Patientenverfügung feststellbaren Willens des Betreuten begründet der BGH die Erforderlichkeit der Genehmigung aus den divergierenden Auffassungen zwischen Arzt und Betreuer. Dies ist auch folgerichtig, da die Befolgung der Patientenverfügung (keine lebenserhaltenden Behandlungsmaßnahmen bei Aussichtslosigkeit) erst dann stattfinden kann, wenn ärztlich geklärt ist, ob eine Behandlung oder Weiterbehandlung wirklich keine positive Änderung des Gesundheitszustandes des Patienten herbeiführen kann. Erst, wenn dies durch eine Vorprüfung feststeht, greift der Wille des Patienten, der für diese Situation vorsorgen wollte.

Das Gericht wird daher zunächst die Prüfung der medizinischen Voraussetzungen durch ein Sachverständigenurteil eines anderen Arztes vornehmen. Es wird sich auch